

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 38

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abgang (umgestandene, getötete oder in Kuranstalten versichte Thiere) und Aufenthalt genau ermittelt werden kann.

Der § 68 des Verwaltungsreglements ist von den Schätzungscommissionen genau zu beobachten. Um Unregelmäßigkeiten, häufigen Reklamationen und unnützen Schreiberien vor, während und nach dem Truppenzusammensetzung vorzubeugen, werden alle Experten und fungirten Sekretäre eingeladen, den obigenannten Verfassungen strengstens nachzuleben. Nach Beendigung der Abschätzung wird der Divisionspferdearzt die Akten vollständig gesammelt und geordnet dem Oberpferdearzt übermitteln.

Es sind sämmtliche Pferde zur Abschätzung vorzuführen und ist das Resultat der Untersuchung jedes einzelnen zu verbalisieren. Wenn ein Pferd gesund abgegeben wird, so muß dieses im Abschätzungsverbal ausdrücklich gesagt werden.

Am Ende der Übungen ist das dem Korpskommandanten oder betrauteten Offizier behandelte Verbal von demselben den Experten zur Ertragung des Abschätzungsresultates zu übergeben und geht dann, mit den Unterschriften des Kommandanten und der Kommissionsmitglieder versehen, mit Kostenreite begleitet, unverzüglich an den Divisionspferdearzt.

Der Divisionspferdearzt trifft Vorsorge, daß der Veterinärdienst bei denjenigen Militärpferden, welche Korps angehören, denen keine Pferdeärzte zugelassen sind, von den Korpspferdeärzten der Division besorgt wird; für den Fall, daß auf einem Waffenplatz oder in dessen Nähe keine solche im Dienste stehen, kann der Platzpferdearzt gerufen werden.

Kennen kalke Pferde vorerwähnten Korps nicht mehr folgen, so haben die Truppenoffiziere dem Übernehmer von solchen eine Kopie des Schätzungsverbals zu übermitteln unter sofortiger Ansetzung an den Divisionspferdearzt.

Im Zürich wird eine Pferdekuranstalt, sowie in Chur eine Filiale errichtet. Die erstere steht unter der Leitung des Herrn Stabs-Pferdearztes Hauptmann Müller; für letztere ist Herr Oberleutnant Zeppli bestimmt. Dahin sind diejenigen kalken Pferde zu senden, welche voraussichtlich längere Zeit dienstuntauglich, aber gleichwohl transportabel sind.

Diese Kuranstalten werden mit dem 9. September eröffnet und sollen kalke Pferde bis dahin bei den Korps behandelt werden. Allfällige nothwendige nähere Instruktionen wird der Divisionspferdearzt ertheilen.

Die Korpspferdeärzte haben den Pferden, welche in die Kuranstalt diskoliziert werden müssen, die Eintrittskarte auszustellen.

Bei Stabs- und Guidenpferden wird solches durch den zunächst anwesenden Militärpferdearzt besorgt.

Die Pferdeärzte, welche Patienten in die Kuranstalt schicken, ohne dieselben mit Eintrittskarten zu versehen, auf denen nicht nur die Krankheit, sondern auch der vollständige Auszug des Schätzungsverbals, Name des Korps und Eigenthümers, Nummer, Signalement, Fehler, Mängel, Mietgeld und Schätzungssumme des Pferdes verzeichnet sein muß, werden streng bestraft.

Den anderen berittenen Offizieren werden die gleichen Vorschriften empfohlen.

Der Vorstand der Kuranstalt wird die Pferde refüren, welche nicht mit einer reglementarischen Eintrittskarte versehen sind. Die Offiziere, welche die Pferde verschicken, sind diesfalls verantwortlich.

Stallrequisiten, welche Pferden behufs Transport in die Kuranstalt mitgegeben werden, sind von den Führern zu Händen des Korps zurückzuverlangen.

Die Kuranstalt wird keinerlei Effekten zurückbehalten und soll ihre Bedürfnisse aus den Beughäusern beziehen.

Die Untersuchung des Schlachtwiehs und die Inspektion des Fleisches in der Militärschlachterei ist Herrn Oberleut. Pferdearzt Neher übertragen. Nöthigenfalls kann der Divisionspferdearzt zu diesem Zwecke nach Bivalthierarzten heranziehen (in Nagaz durch einen Bivalthierarzt).

(Schluß folgt.)

A u s l a n d .

Frankreich. (Über die französische Industrie und das Kriegsministerium) löst sich der „Figaro“ folgendermaßen vernehmen: „Mit dem ungeheuren Leichtsinn nimmt man in die Zeitungen grobe Lügen auf, ohne daß deren Monstruosität die Neugliederung zur Vorsicht mahnte, welche

begierig sind, eine Petarde loszulassen. Man beschuldigt den Kriegsminister, im Auslande Lieferungen von Militäreffekten bestellt zu haben. Der Kriegsminister, weder der von gestern, noch der von heute oder der von morgen, hat das Recht, sich an ausländische Lieferanten zu wenden. Das Gesetz verbietet dies. Bei allen Lieferungsausschreibungen sowohl wie Submissions wird die französische Nationalität und der Aufenthalt in Frankreich vorausgesetzt, welche für den Staat arbeiten wollen. Die Budgetkommission wacht darüber, daß die Verträge in Gemäßheit der Gesetze abgeschlossen werden, und wenn man dennoch im Auslande Militäreffekten für Frankreich anfertigt, so weiß der Minister nichts davon. Wir fügen selbst hinzu, daß dies uns unmöglich erscheint. Aber diese Anklage kommt mir sehr zu Statten, denn sie gibt mir Gelegenheit, die Ursachen anzuführen, weshalb unsere Soldaten so schlecht gekleidet und eingerichtet sind. Es gibt wirklich in Europa keine Armee, welche schlechter eingekleidet, beschützt und eingerichtet wäre, als die unsrige. Das kommt daher, weil unser System schlecht ist und alle möglichen Negligierungsbeamte sich in eine Angelegenheit mischen, in welcher der Kriegsminister, weil er allein verantwortlich ist, freie Hand haben müßte. Um was handelt es sich? darum, daß unsere Soldaten dauerhaft, wohlangesetzte und bequeme Kleidungs- und sonstige Equiruptrungsstücke haben. Nun, glauben Sie, daß man in dieser Angelegenheit das Wohlbeinden des Soldaten im Auge habe? Nein, man kümmert sich nicht darum, ob der Soldat gut eingerichtet sei oder nicht. Die Hauptfahne ist, irgend eine mächtige Firma, welche mit der Regierung eng verbündet ist und die Erhaltung des status quo wünscht, zuständig zu stellen, desgleichen die Deputirten verschiedenster Industriezweige zu begünstigen, wo man Tuche fabrizirt, obgleich diese Tuche in manchen Gegenden sich nur mittelmäßig zur Herstellung von Militäreffekten eignen. Unter solchen Umständen wird der Minister der sehr demütige Diener von Leuten, welche keine Verantwortlichkeit tragen, wohl aber Interessen vertreten, die denen der Armee entgegenlaufen.

Die Bekleidung und Equiruptrung der verschiedenen Armeekorps umfaßt zwei Arten von Lieferungen, nämlich die der Kleider und die des Ledergutes. Bis heute wurden die Lieferanten vom Staate ohne öffentlichen Aufschlag gewählt und sie arbeiteten in folgender Weise: Sie fertigten die Kleider aus dem Tuche an, welches ihnen der Staat liefert. Das Ledergut dagegen stellen sie aus selbstbeschafftem Rohmaterial her. Sie spielen also eine doppelte Rolle. Während sie, was die Bekleidung anlangt, nur einfache Arbeiter sind, erscheinen sie in Bezug auf die Equiruptrung, d. h. Kopfbedeckung, Schuhe und Sättel, als Fabrikanten. Wie erschlichlich, ist ihre Verantwortlichkeit, betreffend die Schuhe, nicht dieselbe wie hinsichtlich des Rockes. Ist der Schuh nicht dauerhaft, so können sie von ihrem Leder nicht dasselbe sagen, wie von dem durch den Staat gelieferten Tuche, nämlich daß es schlecht sei. Deshalb herrscht denn auch zwischen den Soldaten als den Verschletern, dem Intendantur-Rath als Empfänger, dem Staat als Besteller und den Lieferanten als Fabrikanten oder Konfektionisten fortwährend ein mit wechselseitigen Beschuldigungen verquickter Streit. Man hatte daran gedacht, beide Kategorien von Lieferanten in ein einzige zu verschmelzen, indem man entschied, daß auch das Tuch von den Kleiderlieferanten hergegeben würde. Dies findet z. B. bei den Kasarmen statt, welche sehr gut gekleidet ist. Allein die Konfektionshäuser für Militärkleidung empörten sich sofort und behaupteten, man wolle die Tuchfabrikanten begünstigen. Sodann suchten die Fabrikanten alle Lieferungen an Haß zu reißen. Schließlich hatte der Minister, um sicher zu gehen, beschlossen, daß gewisse Sicherheiten, in Bezug auf Charakter und Vermögen, vor Abschluß des Vertrages von den Militär-Lieferanten gefordert werden sollten. Unter diesen Umständen ließ man, sei es aus Wahl- oder Familienpolitik, wie ich soeben sagte, allelei Interessen spielen und hand dem Minister die Hände. Heute dauert noch immer der status quo fort und er scheint auch sobald noch nicht aufzuholen. Die Lieferungsverträge ließen am 31. Dezember 1882 ab, mußten also auf dem Wege der Submission erneuert werden. Allein man ließ dieselben bestehen. Wir sind im Besitz der Liste der gegenwärtigen Lieferanten. Sie wohnen alle auf französischem Gebiete und besitzen ungeheure Werkstätten. Sollten sie fremde Arbeiter beschäftigen, so kann dies nur zufällig geschehen. Unser Tuch ist französisch, desgleichen unser Leder. Hier ist keine Kritik angebracht.

Ich sage selbst, um alle patriotischen Gewissen zu beruhigen, noch Folgendes hinzu: Während des Krieges 1870/71 hatten die Deutschen von uns eine beträchtliche Menge Kleider, Ledergut und Kriegsmaterial erbeutet, fabrizirt oder nicht. Der Kriegsminister weigerte sich, sie zurückzuladen, indem er mit Recht dachte, es sei besser, der nationalen Arbeit Nahrung zu geben, als unseren Feinden noch einige Millionen französischen Geldes zuzuladen zu lassen. Die Budgetkommission aber hat, weil sie sich in Alles mischt, der am wenigsten entschuldhbaren Haber es möglich gemacht, eine endgültige und heilsame Regelung in dem die militärische Kleidung und Equiruptrung umfassenden Dienstzweig zu verhindern. An diesem Uebelstande sind seit Garre alle Kriegsminister gescheitert. Dies ist die Wahrheit.“ (Heeres-3tg.)

Hierzu eine Beilage.